

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

295 (17.12.1919)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

### Freie Aussprache.

(Wir veröffentlichen unter dieser, vom übrigen redaktionellen Teil abgesonderten Rubrik beschränkte Darlegungen und Anregungen aus allen Parteien, um auf diese Weise eine freie Aussprache zu ermöglichen. Selbstverständlich bewegt sich diese Aussprache außerhalb der politischen Verantwortung der Redaktion.)

### Die Jagd in Baden und die Ausländer.

Vom Vorstand der Vereinigung badischer Jäger wird uns geschrieben:

„Bekanntlich hat die badische Regierung nach langen Drängen der badischen Jäger ein Gesetz erlassen, durch welches an Ausländer ab 1. Februar 1920 keine Jagdpässe verabreicht werden dürfen. Diese Bestimmung hat, wie zu erwarten war, zu kritischen Bemerkungen in der schweizerischen Presse Anlaß gegeben, die man nicht gerade als sehr „freundnachbarlich“ bezeichnen kann. Es heißt in einem Artikel der „N. S. Z.“ der die Kunde durch die Schweizer Blätter macht, u. a.:

„Das badische Jagdverbot für Ausländer hat in weiten Kreisen der schweizerischen Bevölkerung, deren Einfluß man nicht unterschätzen sollte, heftigsten Widerstand erregt. Die Schweizer, die bisher Jagdreviere in Baden gepachtet hatten, empfinden es — gelinde gesagt — als eine Unfreundlichkeit, daß man sie gerade jetzt von der Jagd in Baden ausschließen will, nachdem sie während der vier Kriegsjahre ihre Jagdpächterpflicht gewissenhaft bezahlt und das erlegte Wild zum großen Teil den badischen Lazaretten kostenlos zur Verfügung gestellt haben, trotzdem sie seit November 1914 durch Verfügung des Armeekommandos aus militärischen Gründen von der Ausübung der Jagd in den badischen Jagdrevieren ausgeschlossen waren.“

Die erwähnte Verordnung ist umso weniger verständlich, als sie rechtlich und praktisch gar nicht allgemein durchführbar ist. Artikel 276 Abs. 4 des von Deutschland unterzeichneten Friedensvertrages verbietet Deutschland und damit ungewissheit den einzelnen Bundesstaaten, den Angehörigen der Gegenpartei Beschränkungen aufzuerlegen, die nicht schon vor dem 1. Juli 1914 bestanden haben und die nicht auch gegen die Reichsangehörigen zur Anwendung kommen. Durch diese Vertragsbestimmung ist also vorgeordnet, daß eine Maßregel, wie die in Frage stehende, auf die Angehörigen der Ententestaaten keine Anwendung finden darf. Es ist denn auch festzustellen, daß Angehörige solcher Staaten sich bereits um badische Jagdreviere bewerben und solche schon gepachtet haben.“

Tatsächlich werden durch das Jagdverbot nur die Schweizer Jäger betroffen. Da für die Jagd in Baden Angehörige anderer neutraler Länder oder der mit Deutschland verbündeten Staaten kaum in Betracht kommen. Es wird daher das Verbot als eine politische nicht glückliche Maßregel der badischen Regierung gelten können, da sie geeignet ist, in einflussreichen Kreisen des Landes, mit dem man bisher auf bestem Fuße stand und dessen Freundschaft man sich erhalten sollte und möchte, unliebsames Aufsehen zu erregen und eine merkwürdige Abkühlung der freundschaftlichen Beziehungen zu bewirken. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Maßregel auch in weiten Kreisen Deutschlands als eine verfehlte bezeichnet und nicht verstanden wird.“

Neben der politischen hat die Angelegenheit aber noch eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung. Durch die Schweizer Jagdpächter wurden den badischen Gemeinden bisher alljährlich ganz beträchtliche Summen zugeführt.“

Das Schlußwort „die deutsche Jagd dem deutschen Jäger“, das schon vor dem Kriege von gewissen deutschen Kreisen auch in badischen Landtag vertreten wurde, ist anlässlich der Vorarbeiten des Friedensvertrages nicht durchführbar. Wir finden diese Ausführungen weder nach Form noch nach Inhalt allfällige, beschränken uns aber auf rein sachliche Gesichtspunkte.“

Gerade in der Schweiz wird uns Badenern, das von dem Artikel für die Schweizer in Baden verlangte, freie und bedingungslose Jagdrecht gänzlich verweigert. Laut jüngster Mitteilung des eidgenössischen politischen Departements gewähren von 22 Kantonen nur 2 (und diese haben keine Jagden) das freie Jagdrecht reiflos Ausländern, welche den Wohnsitz nicht in der Schweiz haben: alle übrigen Kantone verlangen dagegen, daß, wer bei ihnen die Jagd ausüben will, seinen Wohnsitz in der Schweiz oder gar im Kanton selbst, und z. T. seit einer Reihe von Jahren schon, haben müsse.“

Man vergleiche gegenüber der maßvoll gehaltenen Verordnung der badischen Regierung vom 26. 9. 1919, welche tatsächlich nur den alten jagdrechtlichen Zustand wieder herstellte, die Jagdgesetze vom Jahre 1919 der Kantone Thurgau, Zürich, Appenzel u. a. m. Benannte kantonalen Jagdgesetze wurden aber alle vor dem Erscheinen der badischen Ausländerverordnung erlassen, jedenfalls auch unter dem Gesichtspunkte, „wer an den Redten (Jagdrecht) eines Volkes teilhaben will, auch die Pflichten und Lasten desselben mittragen helfen müsse“.

Viele einsichtige und maßgebende schweizerische Persönlichkeiten verurteilten uns, daß sie unsern Standpunkt vollständig bezeichnen und würdigen können. Der Artikel stellte sich einmal vor, was die schweizerischen Jäger tun würden, wenn im ungeliebten Falle Badener in ähnlicher Weise, wie die Schweizer in den letzten Jahren bei uns, ihr Land überfluteten würden und die besten Jagdreviere wegsteigerten? Ganz abgesehen davon, daß der Stand unserer heutigen Valuta seinen Landesleuten gestatten würde, unsere Jagden für „ein Nichts“ zu pachten. Der Ruf „der deutsche Wald dem deutschen Jäger“ ist aber nicht von heute. Seit langen Jahren schon kämpfen die badischen Jäger um dieses ihr innerpolitisches Recht. Als die Krieger befehlten, ersoll dieser Ruf mächtiger denn je. Vom Redar bis zum Bodensee schlossen sich die Jäger zusammen und verlangten ihr altes Recht auf ihre Heimat. „Fünf endlos lange Jahre“ sagten sie, „haben wir unsere Heimat verteidigt, haben Tod und Tod und alle Entbehrungen und Härten des vom Volke nicht gewollten Krieges ertragen und müssen nun sämtliche Lasten des Gewaltfriedens übernehmen, jedoch wir zum Mindesten dieses unser eigenes Land nach Maßgabe der geschätzten Gesichtspunkte, in jagdrechtlicher Hinsicht für uns verlangen dürfen.“

Außerdem enthält das badische Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 und 6. November 1866 keinen einzigen Paragraphen im Sinne des Verlangens des französischen Artikels. § 14 des badischen Jagdgesetzes sagt ausdrücklich, u. a. Abs. 3 „Der Jagdpachter kann verweigert werden: Reichsausländern für das ganze Land“ und § 14, Kommentar Abs. 9: „Jedenfalls steht Reichsausländern, welche ihren Wohnsitz nicht im Reichslande haben, ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Jagdpasses nicht zu.“ Schon früher wurden ähnliche Verordnungen, wie diejenige vom 26. 9. 1919 erlassen (August 1850), später aber, mit Rücksicht auf die den Gemeinden entstehenden höheren Jagdpachtskosten, wieder milde gehandhabt.“

Aus diesen Gründen nun kam die badische Regierung (und auf Antrag und Bestärken von seiten sämtlicher badischer Jäger) erneut zu dem Frage, Ausländerverbot, das also, objektiv betrachtet, eine rein interne badische Angelegenheit darstellend, unmöglich, eine Unfreundlichkeit gegenüber der Schweiz darstellen kann, wie der Artikel glauben zu machen versucht.“

Bedauerlicherweise beruht der Artikel freilich auf einem Artikel des Deutschen aufzunehmenden Gewaltfriedens anzugreifen, das Verbot als politische Maßregel hinzuzustellen und die Wohlthätigkeit einzelner schweizerischer Jagdpächter, die im ersten Kriege einigemeinlich eine Meße an Barmherzigkeit, zur Bekräftigung seiner Fellen anzuführen. Hierauf zu antworten, verbietet uns die Sachlichkeit unserer Erwiderung. Es genügt zu weit, das lesende Publikum aufzuklären darüber, was der Friedensvertrag mit genanntem Erlaß des badischen Ministeriums des Innern und einigen verärgerten schweizerischen ehemaligen Jagdpächtern in Baden zu tun habe, oder aufzuweisen, was badische Jäger an Nächstenliebe und Opfern alles aufbrachten. Sicher aber ist, daß ohne das Verbot (siehe diesbezügliche Artikel der „Thurgauer Volksfreund“),

die badischen Jäger heute vor ihren Jagden stehen würden, wie die deutschen Kinder, speziell in den Grenzorten, jetzt dann vor ihren leeren Weihnachtstischen, dank der Einwirkung unserer valutarückigen Nachbarn jenseits der Grenze.“

Karl Gnädinger, Konstanz.“

### Die badische Eisenbahnerorganisation und die Eisenbahnverreichlichung.

Der unter dieser Überschrift in der Beilage der Nr. 292 der Karlsruher Zeitung unter der Rubrik „Freie Aussprache“ erschienene Aufsatz bedarf folgender tatsächlicher Richtigstellung:

1. Die öffentliche Erörterung der Mängel der preussischen Betriebsorganisation mit ihrer Vereinigung von Bau und Betrieb ist nicht von einer bestimmten kleinen Eisenbahnsachgruppe in Baden ausgegangen, sondern durch eine im Verlag von Springer in Berlin veröffentlichte sachmännische Schrift des preussischen Geh. Reg. Rats Dr. Quast im preussischen Eisenbahnministerium und durch einige andere preussische Fachleute, wie z. B. „Monitor: Die Organisationsmängel der preussischen Staatsbahnen und die künftige Gliederung der Reichseisenbahnverwaltung“ (im Verlag Lenking in Dortmund), im gemeinwirtschaftlichen Interesse veranlaßt worden. Die preussische Organisation wurde demnach in erster Linie von innen heraus bekämpft. Selbst Techniker haben sich in der Fachpresse, wenn auch vorsichtig über die Mängel der preussischen Betriebsgestaltung, wie sie im Jahre 1919 und besonders in den letzten Jahren herorgetreten sind, als die Hauptinteressierten ausgesprochen. Die Äußerungen der angeblichen kleinen badischen Interessengruppe sind also von starker preussischer Überzeugung und Vorantreibkraft getragen.“

2. Der Kampf wurde bisher sachlich vom Gesichtspunkte des Endzweckes der Eisenbahnen aus, mit reinen geistigen Waffen geführt. Für die Durchschlagkraft der in der Aussprache entwickelten Gedanken kann letzten Endes nur deren Nutzwert für die schlechteste höchste volkswirtschaftliche Ausbeutung des Eisenbahnbetriebes maßgebend sein, nicht ob und wie diese oder jene, mehr oder minder starke Fachgruppe sie vertritt.“

3. Die Vorarbeiten beim Reichsverkehrsministerium werden darum, wie viele Veranlassungen und wie viele Beamtenorganisationen nach den Erfahrungen der letzten Jahre noch auf dem Boden der preussischen Betriebsorganisation stehen. Denn das hat ja der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 292 einwandfrei bewiesen, daß die preussische Betriebsgestaltung mehr oder minder in alle deutschen Eisenbahnverwaltungen eingedrungen ist und das deutsche Betriebssystem jetzt tatsächlich beherrscht. Es hat also auch die Betriebsart der letzten Jahre zu vertreten. Wer kann heute noch behaupten, daß dieses Organisationsystem die Volkswirtschaft befriedigen könnte? In welcher größeren neuzeitlichen außerdeutschen Eisenbahnverwaltung der Welt besteht übrigens eine Vereinigung von Bau und Betrieb? A. Raas.“

### Die Aufgaben unserer Landeskultur.

Von Regierungsbaumeister Neubert, Karlsruhe.

„Bewässere die Erde, wo sie dürrt; entwässere sie, wo sie zu feucht ist, damit du fruchtbare Ernten, schmedes Vieh und fröhliche Menschen schaffest.“ Virgils Georgica.“

I. Führt man von Karlsruhe das Rheintal hinauf und hinunter oder auch in der Nähe des Bodensees auf badischem Gebiet, so wird man, ganz besonders während der Wintermonate, zahlreiche in die Augen stehende, große, versumpfte Gebiete beobachten können, die einen erheblichen Teil des Jahres unter Wasser stehen. Außer diesen, fast für jeder-

### Vom behaglich-schönen Heim.

Ein deutsches Hausbuch im besten Sinn des Wortes, betitelt: „Das schöne Heim“, Ratgeber für die Ausgestaltung und Einrichtung der Wohnung (280 Seiten mit Sachregister u. w. 20 M.), beschränkt uns zur rechten Zeit der Herausgeber der bekannten Darmstädter Kunstzeitschriften: Alexander Koch. Ein einzigartiges Buch, in Form und Inhalt eine Neuerung, das sich in gleicher Weise an Kunstfreunde und Künstler aller Verufe, seiner geistvoll unterhaltenden Fassung nach an jede gebildete Frau, seiner einbringlichen erzieherischen Wirkung wegen auch an die heranwachsende reifere Jugend wendet. Ja, hier liegt endlich ein Buch vor, das auch der bisher in den Schulen, zumal den höheren, vernachlässigten Erziehung der Jugend zum Geschmack, zur Anteilnahme an der wichtigen Frage der Gestaltung des zukünftigen eigenen Heims in vortrefflicher Weise dienen kann.“

Ein Buch, das in übersichtlicher Weise und vom Standpunkt moderner Wohnkunst aus die eingehende literarische Beratung bei der Gestaltung des Heims unternimmt, besagen wir bisher noch nicht. Diesem „Ratgeber“ ist die fröhliche Wirklichkeit des Lebens gesichert, die Zwanglosigkeit einer angeregt verlaufenden Unterhaltung. Nicht schulmäßiges Lehren ist die Absicht, sondern lebendige Einführung in die Probleme, Erlebnisse der Fragen, um die es sich bei der Ausgestaltung des Heims handelt. Eine Anregung, eine Gewissenssicherung, ein Aufruf der schöpferischen Geschmackskräfte wird hier geboten. Im höchsten Grade aktiv will es den Leser machen, indem es ihm seine eigenen Fähigkeiten, aber auch seine Verantwortlichkeit kennen lehrt.“

Erstaunlich reichhaltig und vielseitig ist der Inhalt der 16 Hauptkapitel: „Haus und Heim“, Empfangs- und Wohnräume; Schlafzimmer- und Nebenräume; Wirtschaftsräume; Raum- und Wandgestaltung; Stoffe, Teppiche, Dekorationen; Beleuchtung, Farbe, Stimmung; Bildende Kunst im Heim; Der Schmuck des Heims; Das Reich der Frau; Die Blume im Heim; Geschmack, Qualität, Form; Vom bürgerlichen Heim; Alter Hausrat und Antiquitäten; Der Wohngarten.“

Erfreulich knapp, präzise und leicht übersichtlich ist die Fassung der nahezu 170 Einzelartikel der etwa 40 Mitarbeiter, unter denen die besten Autoren zu finden sind. Wenn je einem Buch ohne Vorbehalt die weiteste Verbreitung gewünscht werden kann, so muß diesem „Rat-

geber für das schöne Heim“ ein solcher Wunsch mit auf den Weg gegeben werden. Nachstehend seien einige kurze Proben aus dem topographisch-dornehm ausgestatteten Bande wiedergegeben:

Wahre Wohnkultur ist keineswegs eine Geldfrage. Wertvoll ist hier viel liberal lediglich die Gesinnung, der persönlichen Geschmack.“ A. R.

Kultur ist unermüdliches Schaffen und Sich-Bilden jedes Einzelnen. Kultur ist tätiges Anteilnehmen jedes Einzelnen an allen Angelegenheiten der Form, der Qualität, des Geschmacks, der seelischen und geistigen Vertiefung.“ A. R.

Was nicht jeder Einzelne tätig und unermüdlich zum Aufbau beiträgt, das ersetzt keine „Behörde“, keine Organisation! Alle Probleme sehe man daraufhin an, was sie uns an unmittelbarer, persönlicher Betätigung ermöglichen! A. R.

Jährlich treten eine Menge junger Menschen ins Leben, aus niederen und höheren Schulen. Sie bringen ein gewisses Wissen mit über nähere und fernere Dinge des Lebens. Aber über die wichtigste Frage: — die Gestaltung des zukünftigen Heims — wissen sie nichts, haben sie nicht ein Sterbenswörtchen in der Schule erfahren. Der Aufgabe, die am allerhöchsten an sie herantritt, nämlich der Einrichtung einer Wohnung, stehen sie ohne jede Ahnung oder Vorbereitung gegenüber.“ A. R.

Die Errettung des Deutschstums vor dem ihm zugehenden Geschick, diese gewaltigste aller Aufgaben, beginnt mit der Arbeit an uns, an unserm Heim, unserer Familie und deren geistiger und geschmacklicher Formung! Dann geht es weiter in immer größerer Kreise. Wenn so ein ganzes Volk in treuer Arbeit aufbaut, dann ist es wieder groß und stark.“ A. R.

Neulich kam ich bei einer befreundeten Dame zu Besuch ins Herrenhaus, wie wir das reizende Heim scherzweise nennen: „Was machen Sie nur, Reife Freundin, daß mir die bekannten Dinge Ihres Salons immer interessant vorkommen, als ob ich sie nie gesehen hätte?“ „Ich mache das selbe, was Sie tun“, war die Antwort, „ich verändere. Ich kann jetzt nicht reisen, aus mancherlei Gründen, also lasse ich meine Sachen reifen, rund um das Zimmer, so erlebt man immer wieder Neues.“ — „Es ist wahr, die Wohnkultur tötet die Einbildungskraft, also töte man lieber die Wohnkultur!“ J. A. R.

Wohel sind Sachen. Aber die Gesamtheit der Möbel, im Hause sinnvoll vereinigt, ist keine Sache, sondern ein Organismus — bist Du selbst.“ A. R.

So Ihr beiraten wollt, bedenklich bei Reiten die Ausstattungs-

frage Eurer Wohnung. Benutzt die Brautzeit dazu, Euch auf den großen Gebieten moderner Wohnungs-Ausstattungen umzuheben — es ist vielleicht das einzige Mal in Euerem Leben, daß Ihr diesem Kulturgebiet so nahe tretet.“ G. W.

Schlechte Formen sind böse Hausgeister. Eine einzige gute Form aber vermag dem kleinen Heim schon Inhalt zu geben, Schwerpunkt durchgeistigter Luft zu sein.“ G. W.

Die Kunst der Einrichtung vermag Möbel, die nicht harmonisieren wollen, unter sich und mit der Wand, mit dem Haupte zu versöhnen. Sie ermöglicht es, daß die hunderterteilten verschiedenen Geräte und Einzelstücke des Haushalts sich vertragen — alles ohne Gewalt, nur mit den Mitteln der Kunst. Und überdies noch macht sie aus der Not eine Tugend, aus dem Bielelei einen Reichtum, der erfreut, weil er harmonisch ist.“ A. J.

Unsere Vorbäter haben sich in ihren bescheidenen Verhältnissen oft ganz erstaunlich kostbare Dinge angeschafft, aber eben in Jahren ein Stück. Und wie sind diese Dinge dann auch erhalten geblieben, so daß wir Entel noch heute daran unsere Freude haben! A. S.

Ein schönes Haus ohne Geselligkeit bleibt bestenfalls eine Möbelausstellung, ein festbarer Rahmen ohne Bild, wie wird es ein „Heim“ sein. Geselligkeit ist die größte Erzieherin, sie beschränkt, regt an, erweitert, erfüllt, hebt, steigert das Bewußtsein, sie ist das goldene Buch des Lebens, wer es mit allen fünf Sinnen durchlebt hat, weiß mehr als ihm alle Bücherereten der Welt verraten können.“ A. Gr. v. S.

Es wäre irrig, wollte man den Begriff des Wohllebens von gewissen Voraussetzungen des Besitzes oder der Bildung des Bewohners, oder selbst von der Stille und Stilleinheit der Einrichtung abhängig machen. Wohllich kann die Wohlfühle und das Arbeiterhaus so gut wie die Bürgerwohnung und das Eigenhaus sein.“ J. W.

Verantwortlich für all die Fragen, die sich bei der Wahl und Einrichtung des Heimes ergeben, aber auch am meisten belastet bei Fehlgriffen ist die Frau im Hause. Sie sollte daher in erster Linie mitbestimmen und ausschlaggebende Entscheidungen treffen bei Hausbau und Wohnungsfragen.“ J. W.

Ich beurteile eine Wohnung danach, wie sie den Bewohnern dient, ob sie nur ein architektonisches Schmuckstück sein will, oder eine würdige Bühne für das Stück Leben, das sich in ihr abspielt.“ A. J.

manu kenntlichen Flächen, gibt es aber auch noch sehr viele ausgedehnte, dem Laien weniger auffallende Acker- und Wiesenflächen, die ebenfalls auf irgend eine Art „ranken“ und den Ertrag leider nicht bringen, den der Boden seiner Zusammensetzung nach abgeben könnte. Um hier Wandel zu schaffen, ist es gerade jetzt, wo es bei den kümmerlichen Ernährungsverhältnissen doch darauf ankommt, jedem Fleckchen Boden den größtmöglichen Ertrag abzurufen, eine wohl begründete Forderung des Volkswohls, wenn es ein Heilmittel gibt, mit dem die Landwirtschaft diese Ubelstände beseitigen könnte. Ein solches Heilmittel ist tatsächlich vorhanden und es ist Sache der Kulturtechnik, die Landwirte in der Benutzung dieses Heilmittels zu belehren und zu unterstützen.

Welche Aufgaben sind nun von der Kulturtechnik zu bewältigen, nicht nur um eine Steigerung der Nahrungs- und Futtermittelträge herbeizuführen, sondern auch um die noch beträchtliche Zahl der Arbeitslosen (z. B. ca. 14.000) in Baden zu verringern und womöglich ganz aufzuheben?

Wichtig ist vor allem, den kulturfeindlichen Wasserüberfluß, in den landw. benutzten Grundstücken sowie den mangelhaften Wasserabfluß in den natürlichen Gerinnen zu beseitigen und zu bewältigen.

Dies kann geschehen 1. durch die Instandhaltung der alten Wasserläufe und damit auch durch die Befestigung der schädlichen Hochwasser. Viele Grundstücke, ja ganze Wiesenfelder, leiden nur deshalb unter Wasser, weil der Wasserlauf in der Geländemulde nicht unterhalten wird. Man unterläßt entweder die jährliche Räumung ganz oder führt sie ungenügend oder nur streifenweise aus. Durch die zerstörende Kraft des Wassers werden insbesondere bei höheren Wasserständen die Sohle und die ungeschützten Ufer angegriffen. Wo geringes Gefälle vorhanden ist, wie z. B. in der Rheinebene, gelangen die von den Hochfluten aus dem Schwarzwald mitgeführten erdigen Teile usw. zur Ablagerung, rufen Querschnittsveränderungen und damit geringere Leistungsfähigkeit des Flußbettes hervor. Der Wasserpiegel im Gerinne wird gehoben und häufig kann auch ein Steigen des Grundwasserpiegels in den anliegenden Wiesen und Acker beobachtet werden. Die überaus nachteiligen Folgen bestehen in der Überschwemmung des Geländes, Wegführung und Vernichtung der Ernteprodukte, der Verschämung und Verschauerung des Futters u. dergl. m. Die Räumung und Instandhaltungsarbeiten sollten daher rechtzeitig und unter technischer Aufsicht vorgenommen werden und womöglich im Frühjahr und Herbst erfolgen. (Einbau von Sohlwehren oder Sohlenlehren in Abständen von 100 bis 200 Metern) Sträucher und Bäume auf den Böschungen behindern den freien Hochwasserabfluß sehr und sind unbedingt zu entfernen. Das Ausschubmaterial ist nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auf den Böschungen abzulagern und liegen zu lassen, sondern sofort zu entfernen. (Verwendung der Ausschubmassen zum Einleiten und zu Komposthaufen.)

Häufig ist die Bildung von Zwangsgenossenschaften zur sachgemäßen Instandhaltung von Wasserläufen im öffentlichen Interesse geboten! Die entsprechenden Bestimmungen im Wassergesetz über die Räumung u. die Instandhaltungspflichten sind nicht mehr zeitgemäß und sollten verbessert werden. Im Gegensatz zum Wassergesetz müßte der für die Instandhaltung erforderliche Aufwand von den Beteiligten nach dem Verhältnis des Nutzens, den sie aus den einzelnen Instandhaltungsmassnahmen ziehen bzw. nach dem Umfang des Schadens, der durch diese Massnahmen abgewendet wird, aufgebracht werden. Triebwerksbesitzer hätten die jährlich wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten ohne besondere Entschädigung für den Ausfall an Wasserkraft während der Räumung zu dulden. (Benützung des Wassers während dieser Zeit zur Bewässerung!)

Die Anlage von Horizontalgräben und Rinnen erscheint für die Regelung des Hochwasserabflusses wichtig. Dieses Pflegen im Herbst, Lockerung der Oberfläche im Frühjahr und Sommer und Bepflanzen kahler Stellen verhindern nicht nur oft die Bildung von Hochwasserwellen wesentlich, sondern haben auch eine günstige Wirkung auf den Wassergehalt des Bodens. Durch Leiche, Seen und Sperren können auch oft beträchtliche Hochwassermengen angefangelt und zurückgehalten werden. Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß bei Hochwasser die techn. Behörden genaue Erhebungen über Art, Dauer, Stärke und Höhe des Hochwassers an Ort und Stelle vornehmen und dabei die Einzugsgebiete genau studieren und die Überschwemmungsgrenze festsetzen sollten.

Eine richtige Entwässerung umfaßt ferner 2. die Instandhaltung der bestehenden Anlagen. Es ist bei jeder größeren Reviderung notwendig, daß ein zuverlässiger Wiesen- und Flußwart sofort nach Vollendung der Anlage aufgestellt wird. (Ausgabe von Räumungsordnungen; Stationierung der Verteiler in Entfernung von 100 Metern.)

Verstopfungen bei Drainierung sind tunlichst bald, am besten mit der Sägemark, zu beseitigen! Alljährlich ist eine Reinigung der Drainarmündungen vorzunehmen. Sorgfältigste und aufmerksamste Bedienung ist bei ausgetriebenen Pumpanlagen nötig. Nur Stetigkeit und Zuverlässigkeit in der Beaufsichtigung und Wartung der Anlage kann die Unterhaltungskosten mindern! Nicht durch einzelne Privatbesitzer oder Gemeinden an einzelnen Stellen, sondern durch Teilnahme aller in Betracht kommenden Interessenten kann gründliche Arbeit bei Instandhaltungen geleistet werden. Bei richtiger alljährlicher Räumung lassen sich die Arbeiten meistens in kurzer Zeit und mit geringer Mühe erledigen. Je früher der Kreis der Unterhaltungspflichtigen ist, desto leichter wird die Aufbringung der Unterhaltungskosten sein.

Eine zweckdienliche Entwässerung besteht endlich auch 3. in der Neuanlage von offenen Gräben und in der Ausführung von Drainagen. Bei dieser Art der Entwässerung, die den Niederschlags-, Boden- und Wachstumsverhältnissen angepaßt sein muß, ist in erster Linie das Gelände genau zu beschichten und dabei zu ergründen, woher das Wasser kommt und wohin es geleitet werden soll. Oft läßt sich durch Kopf- und Hanggräben bzw. Drains und gründliche Instandhaltung der Vorflut das ganze Gebiet trocken legen. Im Moorboden ist bei der Abführung des Wasserpiegels sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, da zu große Abführung des Grundwassers nirgends so gefährlich sein kann wie hier.

Gewöhnlich muß zuerst der Hauptwasserlauf als Vorflut in Ordnung gebracht werden, erst dann ist die Einzelentwässerung der Grundstücke in Angriff zu nehmen. Für die Entwässerung, der die Feststellung des Bodens in richtiger Tiefe, die Lage des Grundwassers usw. durch zahlreiche Schürfungen vorausgehen muß, können in Frage kommen:

a) offene Gräben. Gewöhnlich werden diese in der Geländemulde zur Ableitung des oberirdisch abfließenden Regen- oder Tagewässers angelegt. Bei Wiesenkanälen ist vor einer zu tiefen Grundwasserablenkung dringend zu warnen. Wo angängig, sollte auf Wiesen keine Entwässerung ohne gleichzeitige Bewässerung eingerichtet werden.

Bei schwachem Gefälle (Rheinebene) sind offene Gräben besonders sorgfältig auszuführen und zu unterhalten.

Bei zu starkem Gefälle sind der Einbau von Abflüssen, die Beseitigung von Sohlen- u. Böschungssicherungen in Erwägung zu ziehen. Die Schleppkraft bestimmt Art und Umfang dieser Massnahmen. Bei größeren Wasserablenkungen ist unter Umständen ein Doppelpfahl (Doppelquerchnitt) vorzusehen. Bei

Ausführung von Grabenentwässerungen wäre die Einmündung von möglicherweise nötigen Drainagen zu berücksichtigen! Einheitliche Inanspruchnahme und Durchführung zusammenhängender Gebiete ist Hauptforderung und immer anzufordern!

Wiesen sind nur während der Wachstumszeit der Pflanzen vor Überschwemmungen zu schützen. Man wird also bestrebt sein bei der Projektierung und Ausführung von Anlagen, das Sommerhochwasser im Graben bündeln abzuführen, hingegen die Abströmung der ganzen Wieseniederung durch das fruchtbar, schädlich abfließende Winterhochwasser, im Interesse der Bodenkultur zu erhalten.

Gräben und Bäche im Ackerlande sind für das Winterhochwasser zu profilieren. Im übrigen sollten hier offene Gräben nur dann in Anwendung kommen, wenn wegen des geringen Gefälles und der Ableitung von Tag- und Hochwasser keine andere Art möglich ist. Sonst sind zur Grundwasserpiegelablenkung in bebautem Feld immer b) Drainagen auszuführen.

Diese Entwässerungsart zählt zu den rentabelsten Kulturmassnahmen, die bis jetzt bekannt sind. Sie hat sich oft schon nach Jahresfrist vollkommen abbezahlt und mit mehr als 100 % rentiert. Sie wird hauptsächlich in schwerem Boden angewandt und erweist sich, besonders in höheren Lagen, sehr segensreich, weil hier die klimatischen Verhältnisse ungünstig sind und die Vegetationszeit kürzer ist.

Für Moorboden eignet sich die sog. schiefe Holzdrainage sehr gut; doch ist sie etwas kostspielig. Die Querdrainagen sind der Längsdrainage im allgemeinen vorzuziehen. Das Besteere ist der Feind des Guten! Das gilt auch hier.

In England wird auch schwerer Boden drainiert, der nichts weniger als feucht ist. In diesem Fall dient die Drainage zur Lockerung des Bodens und zur Zuführung von Luft und damit zur Verbesserung des Bodens.

Zu den Aufgaben, die zur Förderung der Landeskultur dienen, gehört auch die Ausführung von Bach- und Flußkorrekturen, die zum Schutz der Ländereien gegen Überschwemmung und Versumpfung durchgeführt werden und sehr oft mit Gewannvereinbarungen zu verbinden wären.

Bei Regulierung großer Flüsse wären die Interessen unserer Landeskultur nicht unberücksichtigt zu lassen. Wiederholt ist die Beobachtung gemacht worden, daß der Grundwasserstand bei Flußkanalisierung und Kanalbauten in einer für das Pflanzenwachstum nachteiligen Weise auf längere Strecken gehoben oder gesenkt worden ist.

Wichtig ist schließlich auch beim Neubau von Straßen und Eisenbahnen dafür zu sorgen, daß die Interessen der Landeskultur berücksichtigt werden. Die Brücken und Durchlässe wären sehr oft etwas reichlicher zu bemessen, die Sohlenlone von Gräben zweckentsprechend zu wählen, damit gegebenenfalls der Grundwasserpiegel der benachbarten Acker und Wiesen entsprechend gesenkt werden kann und ausreichende Vorflut geschaffen wird.

Ein weiteres hochbedeutungsvolles Mittel zur Hebung unserer Landeskultur ist nicht an letzter Stelle die Ansuffung von Bewässerungen und die Instandhaltung alter Bewässerungsanlagen. Die im Krieg erhöhten Preise, namentlich für Futtermittel und insbesondere für Heu, haben entschieden eine Verschiebung der Kulturlage zugunsten der Bewässerungsanlagen gebracht. Es sind in jüngster Zeit Beispiele bekannt, wo in 2-4 Jahren die ganzen Anlagekosten, einschließlich teurer Wehrbauten zum Auffiksen des Wassers, völlig gestrichelt wurden.

Durch eingehende Versuche wurde nachgewiesen, daß sich der Ertrag bei Bewässerungen um 25 bis 110 % und noch weiter erhöhte. Unter günstigen klimatischen Verhältnissen, wie im Rheintal und auch der Bodenseegegend, läßt sich die Bewässerungsmöglichkeit fast unbegrenzt ausnützen. In der Bodenseegegend z. B. durch die künstliche Wasserzufuhr jährlich 10-12 Grasämter erreicht!

In einer früheren Abhandlung wurde schon einmal darauf hingewiesen, daß in Baden Erhebungen darüber zu pflegen wären, welche Gebiete für die Bewässerung — düngend oder anfeuchtend — in Frage kämen. Das Wasser manches Sammelteiches und Flusses, der für die Wasserkraftausnützung in Anspruch genommen wird oder werden sollte, könnte auch für Bewässerungszwecke mitverwertet werden. Es sei hier nur auf die Mängel hingewiesen.

Die bilagende Bewässerung sollte im Herbst möglichst frühzeitig einsehen. Die Wiese darf auch nicht „tot“ gewässert werden, d. h. es soll nicht fortwährend den ganzen Winter über und oft noch bis in den Mai hinein Wasser zugeführt werden, bis die Wiesen ganz verkrüppelt sind. Vielmehr muß ein beständiger Wechsel zwischen Verleselung und Durchflutung stattfinden. Im Rheintal und auch im Schwarzwald wird dies zu sehr ungenügend bewässert. Man kann dort beobachten, daß oft den ganzen Winter über große Wiesenflächen künstlich unter Wasser gehalten werden. Darunter leidet die Grasnarbe selbstverständlich außerordentlich; die Vorteile der Bewässerung bleiben aus und nicht unerheblich Schaden wird herbeigeführt.

Der Schwarzwald zum großen Teil aus Urabfirzgebirge besteht, das bekanntlich viel Kali aufweist, so sind aus dem Schwarzwald kommende Gewässer meistens reich an diesem Pflanzennährstoff und daher zur Bewässerung sehr geeignet.

Für die anfeuchtende Bewässerung sollte man eine Bewässerung ins Heu und zur Herbstweide anstreben. Die Ohmdwässerung sollte in 2-3 Abschnitten erfolgen. Bei Verkrüppelung der Wässerung ist natürlich auch die Zeit zu berücksichtigen, die zum Anlaufen des Wassers nötig ist. Im Einzelfall ist ratsam, auf dem für die Bewässerung einzurichtenden Gebiet vorher stets über die Eiderfähigkeit Versuche anzustellen. Bei der Neuanlage von Verleselungen ist es wichtig, daß genügend Wasser während der Wasserflut in der Vegetationszeit zur Verfügung steht. Bei der künstlichen Bewässerung muß die Anlage so gestaltet werden, daß sie bei möglichst geringem Wasserverbrauch die Wasserreinheit möglichst hoch ausnützt. Das ist nur möglich bei der anfeuchtenden Bewässerung.

Eine künstliche Bewässerung des Ackerlandes ist bei uns im allgemeinen nicht zu empfehlen, und wohl auch nicht notwendig. In größeren Gärtnereien und bei selbstmäßigem Gemüsehau in der Nähe der Großstädte dagegen ist die Anlage von Regenapparaten jedoch sehr vorteilhaft. Auf dem Gute Ziefenau bei Eimheim ist eine solche Regenanlage in Anwendung. Ihr praktischer Erfolg ist ein ausgezeichnete.

Alle Bewässerungsanlagen müssen instandgesetzt, erneuert und wenn nötig, zeitgemäß umgebaut werden. Gründliches, einheitliches Vorgehen ist hier, ohne Scheu vor Kosten, sehr am Platze.

Häufig werden die Bewässerungsanlagen den vorausgehenden Entwässerungen erst folgen und nur dann mit vollem Erfolg durchgeführt werden können, wenn Gewannvereinbarungen vorhergegangen sind. (Schluß folgt.)

## Staatsanzeiger.

Das Staatsministerium hat unterm 28. November d. J. den Oberjustizsekretär Karl Ebinger beim Amtsgericht Laubersheim seinem Antrag entsprechend auf 1. Januar 1920 in den Ruhestand versetzt.

## Ausführung und Inanspruchnahme von Getreide und Gerste betr.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 525, 535) wird bestimmt, daß die Besitzer von Vorräten, welche gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt sind, ihr Getreide spätestens bis zum 15. Januar 1920 auszudrücken haben. Für die Kreise Konstanz, Billingen und Waldshut sowie die Amtsbezirke Neustadt, Schönau und Eberbach wird der Endzeitpunkt für das Ausdrücken auf den 15. Februar 1920 festgesetzt.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer beauftragten Inhaber des Bewahrsams.

Soweit einzelne Bezirksämter auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 5 unserer Vollzugsverordnung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 7. Juli 1919 (Ges.- und Verordnungsblatt S. 403) bereits frühere Termine angedeutet haben, oder solche noch festsetzen, behält es dabei sein Bestehen.

In Fällen, in denen nach der Höhenlage oder den sonst in Betracht kommenden besonderen Verhältnissen eine Verschiebung der Ausdrückstermine noch über die obengenannten Zeitpunkte geboten erscheint, kann diese auf besonderen Antrag der Bezirksämter durch das Ministerium genehmigt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Kemmler.

Braun.

## Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit betr.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 wird im teilweisen Wiederholung der bestehenden Bestimmungen sofortiger Wirkung angeordnet:

§ 1.

Bis auf weiteres ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Personen-, Lastkraftwagen und Motorräder) an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit verboten, soweit er nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse oder für Notfälle, wie zur Herstellung ärztlicher Hilfe, für Krankentransporte, bei Brand- oder Unglücksfällen erforderlich ist.

Ausnahmen können in anderen dringenden Fällen von den Bezirksämtern bewilligt werden.

§ 2.

Als Nachtzeit gelten in der Zeit bis 31. März 1920 die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Innerhalb der Städte kann vom Bezirksamt der Verkehr auch in der Zeit von 8-10 Uhr abends zugelassen werden.

§ 3.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100.000 M. bestraft; bei milderen Umständen kann getrennt auf eine der beiden Strafen erkannt werden. Abgesehen hiervon kann das Kraftfahrzeug — ohne Rücksicht, ob es dem Täter oder Teilnehmer gehört — für verfallen erklärt werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1919.  
Der Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilisierung im Baden.

J. B. v. Wipleben.

Braun

## Die Lotterie zum Festen des Thüringer Museums in Eisenach betr.

Dem Thüringer Museum in Eisenach wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 15.000 Loten zu 1,20 M. der 11. Reihe der von ihm beantragten Geldlotterie zugunsten des Thüringer Museums im bairischen Staatsgebiet unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Bad. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

J. B. v. Wipleben.

Schmidt.

## Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt Späthjahr 1919 betr.

Auf Grund der im Späthjahr 1919 abgeschlossenen außerordentlichen Staatsprüfung für das höhere Lehramt sind für beabsichtigt und zur Ableistung des Vorbereitungsunterrichtes (Probajahr) zugelassen worden:

I. in der Abteilung für alte Sprachen

Manwald, Leo, von Jimpfingen, Schanz, Dr. Friedrich, vom Wiesbaden;

II. in der Abteilung für neuere Sprachen und Geschichte:

Knob, Max, von Konstanz, Biener, Rudolf, von Baden, Böck, Karl, von Konstanz, Glau, Ferdinand, von Eisenburg, Darmstädter, Karl, von Birlenau (Hessen), Dennis, Dr. Max, von Karlsruhe, Eberhard, Dr. Oskar, von Badberg, Endres, Karl, von Zimmern, Gantner, Dr. Hans, von Freiburg, Gels, August, von Muzingen, Hellmann, Willy, von Straßburg, Hieber, Dr. Philipp, von Eberbach, Hug, Albert, von Basel, Hugel, Aljans, von Furtwangen, Kaiser, Dr. Adam, von Commerzdorf, Laible, Joseph, von Durbach, Meier, Hermann, von Baden, Mittelstraß, Gustav, von Weinheim, Pfeiffer, Friedrich, von Karlsruhe, Reithaus, Dr. Karl, von Bielefeld, Sattler, Karl, von Kelllingen, Schlageter, Emil, von Karlsruhe, Schleginger, Samuel, von Kelllingen, Schmidt, Albin, von Bihlertal, Sid, Gustav, von Kelllingen, Specht, Hans, von Alerlingen a. Bodensee, Stang, Vinzenz, von Siffelheim, Staller, Johann, von Birmingen, Weinmann, Emil, von Baden, Welterer, Karl, von Bonndorf, Witter, Heinrich, von Rotterdamm;

III. in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Antenrieth, Walter, von Mannheim, Benz, Gustav, von Karlsruhe, Böhm, Friedrich, von Freiburg, Brandstetter, Ernst, von Rendsch, Dalger, Max, von Freiburg, Dummer, Ernst, von Karlsruhe, Eiseberger, Dr. Robert, von Freiburg, Grieber, Richard, von Weinfelden (Schweiz), Gungerer, Erwin, von Oberwolfach, Jtta, Karl, von Wehrich, König, Gustav, von Speyer, Maier Adolf, von St. Georgen, Amts Billingen, Müller, Karl, von Wehrich, Neuenstein, von Dr. Hermann, von Buchen, Schmidt-Bittel, Herbert, von München, Werber, Joseph, von Furtwangen, Wiedemann, Fred, von Bruchsal.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1919.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgart.